

**35. Zum Umfang der Hinterbliebenen-Rente im Sinne von § 3 Abs. 2  
des Reichshaftpflichtgesetzes.**

VI. Zivilsenat. Urf. v. 14. April 1930 i. S. Deutsche Reichsbahn-  
Gesellschaft (Bekl.) w. F. (kl.). VI 486/29.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Nachdem der Klagenanspruch des bei einem Eisenbahnunfall ge-  
töteten Ehemannes der Klägerin dem Grunde nach rechtskräftig für  
gerechtfertigt erklärt war, hat das Landgericht die Beklagte verurteilt,  
an die Klägerin vom 1. Mai 1926 an bis zum 5. Februar 1967 eine  
monatliche Rente von 50 RM. zu zahlen. Das Oberlandesgericht  
hat ihr die Rente auch über den 5. Februar 1967 hinaus bis zu ihrem  
Tode zugesprochen. Die Revision der Beklagten führte zur Auf-  
hebung und Zurückverweisung.

**Gründe:**

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß, nachdem die Klägerin  
die Erweiterung ihrer Ansprüche über eine monatliche Rente von  
50 RM. hinaus nicht weiter aufrecht erhalten habe, nur noch geprüft  
werden müsse, ob ihr die Rente in dieser Höhe auch über den 5. Fe-  
bruar 1967 hinaus zuzusprechen sei. In Anbetracht dessen, daß der  
am 5. Februar 1902 geborene Ehemann der Klägerin von der Voll-

endung seines 65. Lebensjahres an Invalidenbezüge von 156 RM. monatlich erhalten und die Klägerin, wenn sie am 5. Februar 1967 Witwe geworden wäre, von da an Wittvenbezüge von monatlich 78 RM. erhalten haben würde, erachtet das Berufungsgericht ihren Rentenanspruch bis an ihr Lebensende für begründet.

Die Revision rügt mit Recht, daß die der Klägerin zu gewährende Rente nicht auf die mutmaßliche Lebensdauer ihres getöteten Ehemanns abgestellt worden ist. Denn wenn auch die am 20. November 1899, also reichlich 2 Jahre vor ihrem Ehemann, geborene Klägerin diesen vermutlich nicht überlebt haben würde — eine Erwägung, auf die übrigens das Berufungsgericht seine Entscheidung nicht einmal gründet —, so stände es dennoch mit der Vorschrift des § 3 Abs. 2 HaftpfG. nicht im Einklang, die Dauer der Rente nicht auf die mutmaßliche Lebensdauer des getöteten Unterhaltspflichtigen zeitlich zu begrenzen. Denn da diese Vorschrift ausdrücklich dahin lautet, daß der Schadensersatz insoweit zu leisten sei, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre, so würde es eine Benachteiligung der ersatzpflichtigen Beklagten bedeuten, wenn sie, anstatt ihre Unterhaltspflicht auf eine bestimmt begrenzte Zeit geregelt zu sehen, zur Zahlung der Rente auf eine ungewisse Zeitdauer hinaus verurteilt würde (RGUrt. vom 25. Juni 1906 VI 557/05; zu § 844 BGB. vgl. auch RGZ. Bd. 90 S. 226; JW. 1908 S. 109 Nr. 7). Vielmehr hört nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes jede Entschädigung mit dem Zeitpunkt auf, in dem der Getötete ohne den Unfall mutmaßlich gestorben wäre.

Auf Grund der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht daher durch Feststellung und Schätzung gemäß § 287 ZPO. die mutmaßliche Lebensdauer des unterhaltspflichtigen getöteten Ehemanns der Klägerin zu ermitteln und danach die Dauer der ihr zuzusprechenden Rente zu begrenzen haben.